

Bundeskanzleramt Ballhausplatz 2 1010 Wien

E-Mail: teamassistenzl@bka.gv.at

Auskunft: Ramona Deschler T +43 5574 511 20215

Zahl: PrsG-310-9/LG-148

Bregenz, am 14.05.2020

RSb

Betreff: Beschluss des Landtages betreffend ein Gesetz über eine Änderung des

Verwaltungsabgabengesetzes

Anlagen: 4

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landtag hat in seiner Sitzung vom 13. Mai 2020 das beiliegende Gesetz über eine Änderung des Verwaltungsabgabengesetzes. beschlossen. Der Gesetzesbeschluss beinhaltet Regelungen, die Landes(Gemeinde)abgaben zum Gegenstand haben, und wird gemäß § 9 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 übermittelt.

Gleichfalls beiliegend werden der Selbständige Antrag und die Begründung dazu, Blg. 23/2020 des XXXI. Landtages, übermittelt. Wir weisen Sie jedoch darauf hin, dass die Begründung insoweit nicht mehr zutrifft, als der Selbständige Antrag im Landtag geändert wurde. Der angenommene Abänderungsantrag wird ebenfalls übermittelt.

Freundliche Grüße

Der Landeshauptmann

Mag. Markus Wallner



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.

Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://pruefung.signatur.rtr.at/ verfügbar.

Ausdrucke des Dokuments können beim Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus A-6901 Bregenz E-Mail: land@vorarlberg.at überprüft werden.

Selbständiger Antrag VP und Die Grünen – eingelangt: 4.3.2020 – Zahl: 22.01.040

23. Beilage im Jahre 2020 zu den Sitzungsberichten des XXXI. Vorarlberger Landtages

Selbständiger Antrag

Beilage 23/2020 – Teil A: Gesetzestext

An den Präsidenten des Vorarlberger Landtages Herrn Mag. Harald Sonderegger

Bregenz, am 4. März 2020

Die unterzeichnenden Abgeordneten stellen folgenden

Antrag:

Der Vorarlberger Landtag wolle beschließen:

Gesetz über eine Änderung des Verwaltungsabgabengesetzes

Der Landtag hat beschlossen:

Das Verwaltungsabgabengesetz, LGBl.Nr. 10/1974, in der Fassung LGBl.Nr. 20/2000, Nr. 58/2001, Nr. 57/2005, Nr. 57/2009, Nr. 44/2013 und Nr. 34/2018, wird wie folgt geändert:

Im § 2 wird nach dem Ausdruck "3.600 Euro" der Beistrich durch das Wort "sowie" ersetzt und die Wortfolge "in Angelegenheiten des Umweltverträglichkeitsprüfungsrechtes 5.400 Euro" eingefügt.

LAbg. KO Roland Frühstück

LAbg. KO Daniel Zadra

I. Allgemeines:

1. Ziele und wesentlicher Inhalt:

Gemäß § 2 des Verwaltungsabgabengesetzes hat die Landesregierung das Ausmaß der Verwaltungsabgaben durch Verordnung in Tarifen festzulegen. Diese Tarife sind durch das Verwaltungsabgabengesetz mit folgenden ziffernmäßig bestimmten Höchstbeträgen begrenzt: die Verwaltungsabgabe darf im Einzelfall 1.090 Euro, in Angelegenheiten des Grundverkehrs und der Baupolizei jedoch 3.600 Euro, nicht übersteigen.

Die Angelegenheiten der Umweltverträglichkeitsprüfung betreffend umweltrelevante Vorhaben und die Genehmigung solcher Vorhaben (Umweltverträglichkeitsprüfungsrecht) werden im § 2 des Verwaltungsabgabengesetzes nicht eigens genannt, weshalb hier in Bezug auf das Höchstausmaß der Verwaltungsabgaben die Generalklausel greift, d.h. die Verwaltungsabgaben in diesem Bereich sind derzeit mit dem Höchstbetrag von 1.090 Euro gedeckelt.

UVP-Verfahren sind oft sehr komplex sowie zeit- und ressourcenaufwändig. Mit dem vorliegenden Entwurf soll daher ein Höchstbetrag der Verwaltungsabgaben speziell für Angelegenheiten der Umweltverträglichkeitsprüfung von Vorhaben und deren Genehmigung von 5.400 Euro eingeführt werden.

2. Kompetenzen:

Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers ergibt sich aus § 8 F-VG 1948 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Z. 16 FAG 2017.

3. Finanzielle Auswirkungen:

Die vorgesehene Änderung hat insofern finanzielle Auswirkungen, als dass für die antragstellenden Parteien im UVP-Verfahren höhere Verwaltungsabgaben anfallen können als bisher, wenn in der Verordnung von der Möglichkeit der Festlegung einer höheren Verwaltungsabgabe in diesem Bereich Gebrauch gemacht wird.

4. EU-Recht:

Das Recht der Europäischen Union wird durch diesen Entwurf nicht berührt.

5. Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche:

Der Entwurf hat keine besonderen Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche.

6. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Der Gesetzesbeschluss ist nach § 9 F-VG 1948 der Bundesregierung zu übermitteln.

II. Zu der einzelnen Bestimmung:

§ 2:

Der § 2 des Verwaltungsabgabengesetzes bildet die Grundlage für das Höchstausmaß der einzelnen Tarifposten, die von der Landesregierung durch Verordnung festzulegen sind. Derzeit können für Angelegenheiten des Grundverkehrs und der Baupolizei höhere Verwaltungsabgaben in der Verordnung festgelegt werden, nämlich bis höchstens 3.600 Euro, als für Angelegenheiten der Umweltverträglichkeitsprüfung von Vorhaben und deren Genehmigung nach dem UVP-Gesetz; in diesem Bereich sind derzeit nur Verwaltungsabgaben bis zu einem Höchstausmaß von 1.090 Euro zulässig.

Im Vergleich zu Bewilligungen in den Verfahren nach dem Baugesetz oder dem Grundverkehrsgesetz ist das UVP-Verfahren um ein Vielfaches komplexer: so ist es als konzentriertes Verfahren ausgestaltet, in dem alle für das jeweilige Vorhaben zutreffenden Materiengesetze gleichzeitig angewendet werden. Zudem ist das Verfahren mit einem hohen Verwaltungsaufwand verbunden, da in der Regel mehrere Sachverständige beigezogen werden, eine große Anzahl von Parteien teilnehmen und deshalb beispielsweise mündliche Verhandlungen sehr lange dauern.

Aus diesen Gründen ist es sachlich gerechtfertigt, dass für Angelegenheiten der Umweltverträglichkeitsprüfung von Vorhaben und deren Genehmigung nach dem UVP-Gesetz Verwaltungsabgaben eingehoben werden können, deren maximale Obergrenze um die Hälfte über jener für die Verwaltungsabgaben in Angelegenheiten der Baupolizei bzw. des Grundverkehrs liegt.

Die Bestimmung sieht daher vor, dass für Angelegenheiten der Umweltverträglichkeitsprüfung von Vorhaben und deren Genehmigung (Umweltverträglichkeitsprüfungsrecht) künftig Verwaltungsabgaben bis höchstens 5.400 Euro festgelegt werden können.

Gesetzesbeschluss

Gesetz über eine Änderung des Verwaltungsabgabengesetzes

Der Landtag hat beschlossen:

Das Verwaltungsabgabengesetz, LGBl.Nr. 10/1974, in der Fassung LGBl.Nr. 20/2000, Nr. 58/2001, Nr. 57/2005, Nr. 57/2009, Nr. 44/2013, Nr. 34/2018 und Nr. 27/2020, wird wie folgt geändert:

Im § 2 wird nach dem Ausdruck "3.600 Euro" der Beistrich durch das Wort "sowie" ersetzt und die Wortfolge "in Angelegenheiten des Umweltverträglichkeitsprüfungsrechtes 5.400 Euro" eingefügt.

Abänderungsantrag zum Selbständigen Antrag betreffend ein Gesetz über eine Änderung des Verwaltungsabgabengesetzes (Beilage 23/2020)

Der Selbständige Antrag wird wie folgt geändert:

Im Einleitungssatz wird der Ausdruck "Nr. 44/2013 und Nr. 34/2018" durch den Ausdruck "Nr. 44/2013, Nr. 34/2018 und Nr. 27/2020" ersetzt.

Begründung:

Aufgrund eines – im Zusammenhang mit der Corona-Krise eingebrachten – Selbständigen Antrages zur Änderung des Verwaltungsabgabengesetzes, der im Landtag vom 3. April als dringend beschlossen wurde und mit LGBl.Nr. 27/2020 – also vor Beschlussfassung und Kundmachung dieser Novelle – kundgemacht werden wird, ist der Einleitungssatz entsprechend anzupassen.